

FRAKTION **GRÜNE ARBEITNEHMER** IN DER AK WIEN

175. Tagung der Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien
am 5. Mai 2021

Antrag 21

Standard-AGB (Allgemeine Geschäftsbedingungen)

Die Arbeiterkammer Wien spricht sich für eine Zusammenfassung häufiger, geschäftsüblicher und aus konsumentenschutzrechtlicher Sicht unbedenklicher Vertragspunkte und Nutzungsbedingungen in staatlich geprüfte Standard-AGB aus, aus deren Akzeptanz den KonsumentInnen sicherlich kein Nachteil entstehen kann. Die dadurch erzielbare Reduktion der Lese- und Überprüfungsarbeit soll dem individuellen Menschen die nötige Zeit und freien geistigen Kapazitäten schaffen, um eingegangene Verträge und Abmachungen kritisch prüfen und „Vertragsfallen“ vermeiden zu können.

Die Konsumentinnen und Konsumenten in Österreich und Europa leben in einer Welt, die jedes Jahr komplexer und unübersichtlicher zu werden scheint.

Der gut ausgebaute und funktionierende Rechtsstaat gewährleistet zwar ein hohes Maß an Schutz und Sicherheit, aber viele Menschen fühlen sich gerade in juristischen Angelegenheiten nicht ausreichend informiert und liegen dahingehend in ihrem subjektiven Gefühl aller Voraussicht nach auch objektiv richtig.

Die bloße Menge an einzugehenden Verträgen, die insbesondere für die Nutzung von online-Services (z. B. Handels- und Kommunikationsplattformen, Homepages, Medienkonsum), führt vor allem bei Menschen ohne juristische Fachausbildung zu einem Gefühl der Überforderung und letztendlich dazu, dass diese Verträge gewohnheitsmäßig ohne eingehendere Prüfung akzeptiert werden. Dadurch entsteht die Gefahr in „Vertragsfallen“ hineinzutappen, die zwar rechtlich legal sind (bzw. wegen der unvermeidlichen Reaktionszeit von Behörden lediglich NOCH nicht illegal oder sittenwidrig sind), aber einseitig zu Lasten der VertragsnehmerInnen ausgelegt werden.

Dies gilt umso mehr, als die vorgefundenen Nutzungsbedingungen nicht konstant sind und jederzeit von Seiten des Anbieters geändert werden können. Ein mehrseitiger Textblock, der heute unbedenklich ist, kann schon bei der nächsten Nutzung geändert worden sein und neuerdings Zugeständnisse bei Datenschutz und Rechtssicherheit sowie zusätzlich noch mögliche Vertragsstrafen beinhalten, ohne dass dies dem

Nutzer/der Nutzerin bewusst geworden ist.

Die Möglichkeit, gegen erlittenes Unrecht selbst juristisch vorzugehen, kann für einige Menschen eingeschränkt sein, wenn es an Rechts- und Behördenkenntnis, finanziellen Rücklagen, oder auch nur der nötigen freien Zeit und Risikobereitschaft fehlt.

Selbst das Mittel der Sammel- und Musterklagen und Rechtshilfe freundlich gesonnener Organisationen wie der Arbeiterkammer ist angesichts nicht immer eindeutiger Rechtslagen und der Notwendigkeit des klaren Beweises sowie der finanziellen Überlegenheit der Rechtsabteilungen von multinationalen Großkonzernen nicht immer erfolgreich.

Daher ist eine auf den ersten Blick und eindeutig erkennbare Abgrenzung von üblichen und harmlosen gegenüber potentiell nachteiligen oder sogar gefährlichen Vertragspunkten speziell aus der Perspektive unkundiger und nicht hochgebildeter Personen dringend geboten. Diese Abgrenzung könnte durch eine unterschiedliche Hintergrundfarbe der bedenklichen bzw. unbedenklichen Vertragsteile, deutliche abgesetzte Textblöcke, Siegel und Garantiezeichen, oder sonstige geeignete und praxiswirksame Maßnahmen deutlich gemacht werden.

Die Ausarbeitung, welche AGB unbedenklich bzw. für juristisch unkundige Personen potentiell nachteilig sind ist eine große und komplexe Aufgabe, die realistischerweise über mehrere Jahre sukzessive abgearbeitet werden müsste und nicht nur der Expertise der zuständigen Stellen, sondern auch der konstruktiven Mitarbeit aus der Zivilgesellschaft (NGOs, Vereine etc.) und des guten Willens und Offenheit von Seiten der Vertragsanbieter bedarf.

Wünschenswert wäre natürlich, wenn AGBs mit einem staatlichen Prüfsiegel ausgestattet werden könnten, die die Unbedenklichkeit für KonsumentInnen bescheinigen.